

ENTWURF

Jahrgang 2022

Ausgegeben am xx. xx 2022

XX. Gesetz: Wiener Schulgesetz – WrSchG; Änderung

Gesetz, mit dem das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerinnen- und Schülerheime im Lande Wien (Wiener Schulgesetz - WrSchG) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerinnen- und Schülerheime im Lande Wien (Wiener Schulgesetz - WrSchG), LGBL für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL für Wien Nr. 44/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird der Begriff „ist“ durch den Begriff „kann“ und der Begriff „einzuheben“ durch die Wortfolge „eingehoben werden“ ersetzt.

2. Die Überschrift im II. Hauptstück **„VII. Abschnitt**

Ganztägige Schulformen, Gruppenbildung im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, Campus, Bildungsgrätzl, Schülerinnen- und Schülerheime und Schulcluster“

wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„VII. Abschnitt

Ganztägige Schulformen, Gruppenbildung im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, Campus, Bildungsgrätzl, Schülerinnen- und Schülerheime, Schulcluster und Sommerschule“.

3. Nach § 30a wird folgender § 30b samt Überschrift eingefügt:

„Sommerschule

§ 30b. Die Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß § 8 lit. g sublit. dd Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 232/2021, (Sommerschule) in den letzten beiden Wochen des Schuljahres, die klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifend erfolgen kann, bedarf der Zustimmung der Bildungsdirektion und der Schulerhalterin. Die Bildungsdirektion darf die Zustimmung nur erteilen, wenn zumindest sechs Schülerinnen oder Schüler bis zum Ende des Unterrichtsjahres angemeldet sind. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Gruppe oder eines Kurses hat mindestens sechs und bis einschließlich der 8. Schulstufe höchstens 15 zu betragen.“

4. § 56 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bildungsdirektion kann bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen für die unumgänglich notwendige Zeit nach Anhörung der Schulerhalterin IKT-gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule mit Verordnung anordnen. Wenn die Verordnung dieser Unterrichtsform nicht möglich oder aufgrund des Alters oder der Unterrichts- und Erziehungssituation der Schülerinnen und Schüler nicht zweckmäßig ist, kann die Bildungsdirektion nach Anhörung der Schulerhalterin die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung für schulfrei erklären. Hierbei ist zu verordnen, dass die hiedurch entfallenen Schultage durch Verringerung der in Abs. 2, 4, 5, 7 und 8 vorgesehenen schulfreien Tage - ausgenommen die in Abs. 4 Z 1 genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche - einzubringen sind. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.“

5. § 60 Abs. 7 lautet:

„(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann für die unumgänglich notwendige Zeit IKT-gestützter Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule von der Bildungsdirektion nach Anhörung der Schulerhalterin mit Verordnung angeordnet werden. Wenn die Verordnung dieser Unterrichtsform nicht möglich oder aufgrund der Unterrichts- und Erziehungssituation der Schülerinnen und Schüler nicht zweckmäßig ist, kann die unumgänglich notwendige Zeit von der Bildungsdirektion nach Anhörung der Schulerhalterin für schulfrei erklärt werden. Wenn dadurch die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden würde, hat die Bildungsdirektion nach Anhörung der Schulerhalterin zu verordnen, dass die hiedurch entfallene Schulzeit durch Verringerung der in Abs. 2, Abs. 5 Z 2 bis 6 und Abs. 6 vorgesehenen schulfreien Tage - ausgenommen der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche - einzubringen ist. Ist die Zahl der entfallenen Schultage geringer, so kann die Bildungsdirektion eine derartige Verfügung nach Anhörung der Schulerhalterin treffen. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Umsetzung bundesgesetzlicher Grundsatzbestimmungen, betreffend

- Übernahme der „Sommerschule“ in das Regelschulwesen
- Anordnung von IKT-gestütztem Unterricht im Katastrophenfall

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Übernahme der Sommerschule in das Regelschulwesen werden, ausgehend von einer geschätzten jährlichen Anzahl von 63 Standorten und einer Anzahl von 680 Gruppen, zusätzliche Personalkosten für Schulwart*innen an den Standorten anfallen. Trotz größtmöglicher Beachtung personalressourcenschonender Personaldispositionen kann aufgrund noch nicht ausreichend vorliegender Informationen zur Urlaubsanspruchnahmen durch städtisches Personal und damit im Zusammenhang stehenden etwaig erforderlichen Überstundenleistungen nicht genau abgeschätzt werden, inwieweit diese Erfordernisse im Rahmen der bereits bestehenden Personalressourcen kostenneutral abgedeckt werden können. Als Grobschätzung für den etwaigen vermehrten Personaleinsatz kann ein Betrag von maximal EUR 105.000,- angegeben werden. Weiters wird für die Materialbeistellung von der Stadt Wien im Rahmen der Sommerschule pro Gruppe ein Betrag in Höhe von EUR 36,- pro Gruppe, insgesamt EUR 24.480,-, anfallen.

Aufgrund der Durchführung der Sommerschule im Zeitraum Ende August/Anfang September werden keine nennenswerten Betriebskosten anfallen, sodass sich die Kosten im Wesentlichen auf die Bereiche Personal und Materialbereitstellung beschränken.

Insgesamt werden daher der Stadt Wien durch die Einführung der Sommerschule Mehrkosten von jährlich maximal EUR 130.000,- entstehen.

Das gegenständliche Vorhaben ist für die Stadt Wien im Übrigen kostenneutral.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz keine Mehrkosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

-keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

-keine

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

keine

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Datenschutz-Folgenabschätzung nach der Datenschutz-Grundverordnung:

keine erforderlich

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auffassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist nach Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung. Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen.

Im Rahmen des BGBl. I Nr. 232/2021 wurde mit den Änderungen des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes, des Schulzeitgesetzes 1985 und des Pflichtschulerhaltung-Grundsatzgesetzes die erstmals im Sommer des Jahres 2020 in Folge der Corona-Pandemie eingeführte „Sommerschule“ als Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit in den letzten beiden Wochen der Hauptferien in das Regelschulwesen übernommen. Diesbezügliche Grundsatzbestimmungen finden sich im Schulorganisationsgesetz, im Schulzeitgesetz 1985 und im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz. Im Zuge der Durchführung der Sommerschule werden schulstandortübergreifende Gruppenbildungen möglich sein. Im Bereich der Pflichtschulen kann die Durchführung der Sommerschule an einem Schulstandort nur erfolgen, wenn der jeweils betroffene Schulerhalter dieser zustimmt.

Mit den ebenfalls in BGBl. I Nr. 232/2021 enthaltenen Änderungen des Schulzeitgesetzes 1985 wird der IKT-gestützte Unterricht für Katastrophenfälle geregelt. Davor wurden in diesem Fall ausschließlich Schulschließungen im Schulzeitgesetz 1985 ermöglicht.

Im Rahmen dieser vom Bund erlassenen Grundsatzbestimmungen hat der Landesgesetzgeber nunmehr die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

In § 5 Abs. 2 Wiener Schulgesetz wird eine Klarstellung in Hinblick auf den festzusetzenden Beitrag für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung für den Besuch des Freizeitbereiches einer ganztägigen allgemeinbildenden Pflichtschule vorgenommen.

Kosten:

Für die Übernahme der Sommerschule in das Regelschulwesen werden, ausgehend von einer geschätzten jährlichen Anzahl von 63 Standorten und einer Anzahl von 680 Gruppen, zusätzliche Personalkosten für Schulwart*innen an den Standorten anfallen. Trotz größtmöglicher Beachtung personalressourcenschonender Personaldispositionen kann aufgrund noch nicht ausreichend vorliegender Informationen zur Urlaubsinanspruchnahmen durch städtisches Personal und damit im Zusammenhang stehenden etwaig erforderlichen Überstundenleistungen nicht genau abgeschätzt werden, inwieweit diese Erfordernisse im Rahmen der bereits bestehenden Personalressourcen kostenneutral abgedeckt werden können. Als Grobschätzung für den etwaigen vermehrten Personaleinsatz kann ein Betrag von maximal EUR 105.000,- angegeben werden. Weiters wird für die Materialbeistellung von der Stadt Wien im Rahmen der Sommerschule pro Gruppe ein Betrag in Höhe von EUR 36,- pro Gruppe, insgesamt EUR 24.480,-, anfallen.

Aufgrund der Durchführung der Sommerschule im Zeitraum Ende August/Anfang September werden keine nennenswerten Betriebskosten anfallen, sodass sich die Kosten im Wesentlichen auf die Bereiche Personal und Materialbereitstellung beschränken.

Insgesamt werden daher der Stadt Wien durch die Einführung der Sommerschule Mehrkosten von jährlich maximal EUR 130.000,- entstehen.

Das gegenständliche Vorhaben ist für die Stadt Wien im Übrigen kostenneutral.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz keine Mehrkosten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1

In § 5 Absatz 2 wird geregelt, dass für den Besuch des Freizeitbereiches einer ganztägigen allgemeinbildenden Pflichtschule ein höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung eingehoben werden kann. Es war aufgrund der Formulierung der gesetzlichen Bestimmungen, dass ein höchstens kostendeckender Beitrag einzuheben ist, für die Schulerhalterin schon bisher möglich auf die Einhebung eines Beitrags zu verzichten. Dies soll durch die genannte Änderung des Wortlautes verdeutlicht werden und dient der Klarstellung.

Zu Artikel I Z 2 und Z 3

Durch das vorgesehene Zustimmungserfordernis der Schulerhalterin wird in Hinblick auf die Auswahl der Schulstandorte die Voraussetzung für die Stadt Wien geschaffen, ihren Verpflichtungen als Schulerhalterin nachzukommen und den entsprechenden Schulraum für ein flächendeckendes Angebot an Sommerschulen bereitstellen zu können.

Zu Artikel I Z 4 und Z 5

Die Kompetenz zur Verordnung von IKT- gestütztem Unterricht im Katastrophenfall liegt, wie auch die für Schulfreierklärungen, bei der Bildungsdirektion. Ebenso wird wie im Falle der Schulfreierklärung eine Anhörung der Schulerhalterin in solchen Fällen vorgesehen. Gemäß den Grundsatzbestimmungen hat weiterhin die Landesgesetzgebung vorzusehen, dass im –nachgeordneten - Fall der Schulfreierklärung die Einbringung der hiedurch entfallenen Schultage angeordnet werden kann und ab welchem Ausmaß die Einbringung anzuordnen ist. Für den Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen ergibt sich –in Hinblick auf eine einheitliche Vorgehensweise – ein Änderung dahingehend, dass - analog der neuen Regelung für die Bundesschulen in § 2 Absatz 7 Schulzeitgesetz 1985 - die Einbringung der durch Schulfreierklärungen entfallenen Schultage, schon ab dem ersten Tag vorgesehen wird (bisher bestand sowohl im Bundesbereich als auch im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen die Möglichkeit für bis zu 6 Schultage keine Einbringung von gemäß dieser Bestimmung schulfrei erklärten Tagen vorzusehen).

Zu Art. II:

Die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen werden mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft gesetzt.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

21. Novelle des Wiener Schulgesetzes

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Unentgeltlichkeit des Pflichtschulbesuches

§ 5.

(1) ...

(2) Für den Besuch des Freizeitbereiches einer ganztägigen allgemeinbildenden Pflichtschule **ist** ein höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung **einzuhoben** (Tagesbetreuungsbeitrag), wobei unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen Ermäßigungen vorzusehen sind.

(3) ...

(4) ...

VII. Abschnitt

Ganztägige Schulformen, Gruppenbildung im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, Campus, Bildungsgrätzl, Schülerinnen- und Schülerheime und Schulcluster

Unentgeltlichkeit des Pflichtschulbesuches

§ 5.

(1) ...

(2) Für den Besuch des Freizeitbereiches einer ganztägigen allgemeinbildenden Pflichtschule **kann** ein höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung **eingehoben werden** (Tagesbetreuungsbeitrag), wobei unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen Ermäßigungen vorzusehen sind.

(3) ...

(4) ...

VII. Abschnitt

Ganztägige Schulformen, Gruppenbildung im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, Campus, Bildungsgrätzl, Schülerinnen- und Schülerheime, Schulcluster **und Sommerschule**

Sommerschule

§ 30b. Die Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß § 8 lit. g sublit. dd Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 232/2021, (Sommerschule) in den letzten beiden Wochen des Schuljahres, die klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifend erfolgen kann, bedarf der Zustimmung der Bildungsdirektion und der Schulerhalterin. Die Bildungsdirektion darf die Zustimmung nur erteilen, wenn zumindest sechs Schülerinnen oder Schüler bis zum Ende des Unterrichtsjahres angemeldet sind. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Gruppe oder eines Kurses hat mindestens sechs und bis einschließlich der 8. Schulstufe höchstens 15 zu betragen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Schuljahr

§ 56.

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

(6) Die Bildungsdirektion kann bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen die unumgänglich notwendige Zeit nach Anhörung der Schulerhalterin durch Verordnung schulfrei erklären. Wenn die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs beträgt, so hat die Bildungsdirektion nach Anhörung der Schulerhalterin zu verordnen, daß die hiedurch entfallenen Schultage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4, 5, 7 und 8 vorgesehenen schulfreien Tage - ausgenommen die in Abs. 4 Z. 1 genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche - einzubringen sind, wobei die ersten Tage in die Einbringung einbezogen werden können. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so kann die Bildungsdirektion eine derartige Verfügung nach Anhörung der Schulerhalterin treffen.

Schuljahr

§ 60.

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit von der Bildungsdirektion nach Anhörung der Schulerhalterin schulfrei erklärt werden. Wenn dadurch die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden würde, hat die Bildungsdirektion nach Anhörung der Schulerhalterin zu verordnen, dass die hiedurch entfallende Schulzeit durch Verringerung der in **den Absätzen 2,**

Schuljahr

§ 56.

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

(6) Die Bildungsdirektion kann bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen für die unumgänglich notwendige Zeit nach Anhörung der Schulerhalterin IKT-gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule mit Verordnung anordnen. Wenn die Verordnung dieser Unterrichtsform nicht möglich oder aufgrund des Alters oder der Unterrichts- und Erziehungssituation der Schülerinnen und Schüler nicht zweckmäßig ist, kann die Bildungsdirektion nach Anhörung der Schulerhalterin die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung für schulfrei erklären. Hierbei ist zu verordnen, dass die hiedurch entfallenen Schultage durch Verringerung der in Abs. 2, 4, 5, 7 und 8 vorgesehenen schulfreien Tage - ausgenommen die in Abs. 4 Z 1 genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche - einzubringen sind. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

Schuljahr

§ 60.

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann für die unumgänglich notwendige Zeit IKT-gestützter Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule von der Bildungsdirektion nach Anhörung der Schulerhalterin mit Verordnung angeordnet werden. Wenn die Verordnung dieser Unterrichtsform nicht möglich oder aufgrund der Unterrichts- und Erziehungssi-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

5 Z 2 bis 6 und 6 vorgesehenen schulfreien Tage - ausgenommen der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche - einzubringen **sind**. Ist die Zahl der entfallenden Schultage geringer, so kann die Bildungsdirektion eine derartige Verfügung nach Anhörung der Schulerhalterin treffen. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

tuation der Schülerinnen und Schüler nicht zweckmäßig ist, kann die unumgänglich notwendige Zeit von der Bildungsdirektion nach Anhörung der Schulerhalterin für schulfrei erklärt werden.

Wenn dadurch die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden würde, hat die Bildungsdirektion nach Anhörung der Schulerhalterin zu verordnen, dass die hiedurch entfallene Schulzeit durch Verringerung der in **Abs. 2, Abs. 5 Z 2 bis 6 und Abs. 6** vorgesehenen schulfreien Tage - ausgenommen der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche - einzubringen **ist**. Ist die Zahl der entfallenen Schultage geringer, so kann die Bildungsdirektion eine derartige Verfügung nach Anhörung der Schulerhalterin treffen. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.